

Stellungnahme Erdgas-Wärme-Preisbrem- sengesetz (EWPBG)

Stellungnahme des bne zum
Referentenentwurf des BMWK für ein
Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz

Berlin, 22.11.2022: Mit einem geplanten Erfüllungsaufwand von 54 Mrd. Euro stellt das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) aus Sicht des bne einen massiven Eingriff in Markt und Wettbewerb dar und sollte auf die Zeit der akuten Krisensituation am Gasmarkt begrenzt bleiben. Sollte die beispiellose Subventionierung von fossilem Gas andauern, drohen irreparable Schäden für Innovation und Wettbewerb im Energiemarkt.

Bestehende Marktstrukturen und Monopolstellungen werden gefestigt und der Wettbewerb massiv eingeschränkt. Die Preisbremse wird dazu führen, dass es während der Maßnahme im Markt nur noch äußerst geringe Anreize geben wird, günstigere Tarife anzubieten.

Zudem werden die Anreize für einen schnellen Umstieg auf eine klimaneutrale Energieversorgung im Wärmesektor reduziert. Der Gesetzentwurf lässt dagegen eine klare transformative Wirkung vermissen.

Nicht zuletzt werden Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit dem EWPBG für staatliche Verwaltungsaufgaben verantwortlich gemacht, für die sie gar nicht zuständig sind. Damit wird Bürokratie aufgebaut, anstatt sie abzubauen.

Anmerkungen im Einzelnen

Zu § 1 Absatz 3 Verlängerungsoption der Preisbremsen

Der Bundesregierung werden mit der Regelung weitreichende Möglichkeiten eingeräumt, den zeitlichen Anwendungsbereich der Erdgas-Wärme-Preisbremsen auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Dabei wird völlig offengelassen, anhand welcher Kriterien über eine Verlängerung der Maßnahme entschieden wird. Mit der Preisbremse werden weite Teile des Wettbewerbs de facto außer Kraft gesetzt. Der Gesetzesentwurf enthält zudem keinerlei Aussagen über eine verstärkte Rolle der Aufsichts- und Kartellbehörden, um Marktmissbrauch zu begegnen.

Mit der Einführung von Preisbremsen für Erdgas und Wärme fließt ein Großteil der Mittel zudem in pauschale Maßnahmen. Diese kommen allen Haushalten zugute, auch denjenigen, die durch höhere Energiepreise im Verhältnis zu ihrem Einkommen nicht maßgeblich zusätzlich belastet sind.¹ **Pauschale Maßnahmen nach dem Gießkannenprinzip sind auf Dauer nicht finanzierbar und ineffizienter als eine gezielte Entlastung bei besonders betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern.**

Es sollten daher nur Maßnahmen weitergeführt werden, die eine positive Verteilungswirkung haben, **fiskalisch effizient sind und keine kontraproduktive Klimawirkung** aufweisen. Der bne betont ausdrücklich, dass der Fokus auf Maßnahmen zur Energieeffizienz und -einsparung gelegt werden muss, um **Synergien zwischen sozialen und klimapolitischen Zielen** zu ermöglichen (siehe auch bne-Positionspapier zur Gaspreisbremse [Link](#)).

Die Erdgas-Wärme-Preisbremse sollte daher **unbedingt auf den vorgesehenen Geltungszeitraum begrenzt** werden.

Zu § 3 Absatz 3 bzw. § 10 Absatz 2 Entlastung der Letztverbraucher Erdgas bzw. Wärmekunden

Erdgaslieferanten bzw. Wärmeversorgungsunternehmen werden verpflichtet, den auf einen Letztverbraucher entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in den vertraglich vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen mindernd zu berücksichtigen. Die Vorlaufzeiten für die IT-technische Implementierung der entsprechenden Preisanpassungen sind aus Sicht des bne zu kurz und müssen verlängert werden.

¹ Vgl. Kurzstudie des Öko-Institut e.V. im Auftrag des UBA, [Link](#)

Zu § 4 Absatz 2 Vorgaben zur Vertragsgestaltung der Erdgaslieferanten

§4 Absatz 2 schreibt einen **Maximalbetrag von 50 Euro** pro Entnahmestelle für Vergünstigungen oder Zugaben bei Kundenwechseln vor. Mit dieser Regelung wird in bestehende Vergünstigungen, die auf bestehenden vertraglichen Verpflichtungen mit Vertriebspartnern oder Bestandskunden beruhen, eingegriffen. Die Regelung stellt einen **gravierenden Eingriff in Vertragsfreiheit** mit verschiedenen Rahmen-Partnern, u.a. Lieferanten, Betriebsvereinbarungen, etc.) dar. Dies betrifft auch Neukunden, da Verpflichtungen der Vertriebspartner bestehen. Eine Begrenzung der Neukunden-Boni dämpft damit zusätzlich den Wettbewerb, der ohnehin strukturell durch die Einführung der Gaspreisebremse aus den Angeln gehoben ist.

Formulierungsvorschlag: **§ 4 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.**

Zu § 4 bzw. § 12 Informationspflichten

Der Erdgaslieferant hat bis zum 31. Januar 2023 auf seiner Internetseite allgemein über die Entlastung zu informieren. Jedoch verfügen verschiedene Tochter-Betriebsgesellschaften häufig nicht über eigene Internetseiten. Wir empfehlen daher eine erläuternde Klarstellung, dass die Veröffentlichung auch über entsprechende Online-Auftritte von Muttergesellschaften erfolgen kann:

Formulierungsvorschlag: § 4 Absatz 4: „Der Erdgaslieferant hat bis zum 31. Januar 2023 auf seiner Internetseite **oder einer Internetseite seiner Unternehmensgruppe** allgemein über die Entlastung nach § 3 Absatz 1 zu informieren.“

Formulierungsvorschlag: § 12 Absatz 4: Das Wärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden im Rahmen der Vertragsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum 28. Februar 2023 **entweder auf seiner Internetseite oder einer Internetseite seiner Unternehmensgruppe ...**“

§ 4 Abs. 6 sieht eine Nichtverrechenbarkeit der Entlastungsmaßnahmen vor. Dies wird für eine Vielzahl von Lieferanten kaum möglich sein. Die Regelung steht zudem im Widerspruch zu Verrechnungsmöglichkeiten zu den besonderen Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023 nach §5 und §13 sowie zu den Vorgaben zur Unpfändbarkeit nach § 29. Eine **Verrechenbarkeit mit Gegenansprüchen** sollte daher grundsätzlich eingeräumt werden.

Zu § 5 Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023

Die Regelung zur Entlastung der jeweils kleineren Verbrauchsgruppe in § 5 Gaspreisbremse und in § 49 Strompreisbremse enthalten z.T. unterschiedliche Vorgaben für die Umsetzung. Mindestens sollte der letzte Satz aus § 5 Abs. 1, dass Rechnungen der Monate Januar und Februar korrigiert werden, auch in § 49 Abs. 1 Strompreisbremse aufgenommen werden.

Zu § 9 Differenzbetrag des Preises von leitungsgebundenem Erdgas

Einige Erdgaslieferanten verfügen über eine variable Preisgestaltung, d.h. die Kunden werden im Rahmen einer kurzfristigen Beschaffung über ihr Lastprofil abgerechnet. Die linear kalkulierten Abschläge basieren auf einem angenommenen Preis, **der allerdings nichts mit dem tatsächlich abgerechneten Preis aus dem September 2022 zu tun hat**, die diese erst **rückwirkend nach der Beschaffung am Spotmarkt** errechnet werden. Es ist daher eine **Klarstellung erforderlich, welche Preiselemente Erdgaslieferanten**, deren Preise sich durch Handel am Spotmarkt (variable Tarife) ergeben, zu Grunde legen müssen.

Auf eine **differenzierende Regelung für Krankenhäuser** in §6 Absatz 1 Nr. 3 sollte **verzichtet** werden, um die Komplexität der Antragsverfahren zu reduzieren. Eine Entlastung der Energiekosten sollte entsprechend über Energierecht erfolgen. Weitere Entlastungen der Krankenhäuser können dann über gesonderte Pakete des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) spezifisch für den medizinischen Sektor erfolgen.

Zu § 10 Entlastungskontingent bei leitungsgebundenem Erdgas

Als Basis zur Ermittlung des Entlastungskontingents wird der Jahresverbrauch zu Grunde gelegt, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat. Liegen **Verbrauchswerte nicht vor sollen Verbrauchsprognosen der VNB gelten**. Daraus resultiert ein **Unsicherheitsfaktor für die Ermittlung der Entlastungsbeträge**. So ist davon auszugehen, dass bei der Abrechnung der tatsächlichen Verbräuche sowohl **Unter- als auch Überzahlungen** gegenüber den Letztverbrauchern entstehen. Für die Abrechnung der Entlastungsbeträge braucht es daher, **ein geordnetes Verfahren (Clearing-Verfahren)**, nicht zuletzt, um Kunden auf entsprechende Nachzahlungen vorzubereiten. Vor diesem Hintergrund sind die derzeitigen Regelungen zur einseitigen Ermittlung von Verbrauchsprognosen durch die VNB grundsätzlich zu überarbeiten. **Änderungen der Verbrauchsprognosen müssen künftig verbindlich für VNB sein und entsprechend berücksichtigt werden.**

Darüber hinaus hemmt aus Sicht des bne eine Festsetzung des Kontingents auf 80% die Transformationsanreize im Wärmesektor. Dringend benötigte Investitionen in klimaneutrale Wärmekonzepte bleiben so aus. Damit die Wärmewende durch die Gaspreisbremse nicht verschleppt wird, sollte die **Höhe des Kontingents auf 65 Prozent begrenzt** werden.

Gleichzeitig sollte für SLP- und Fernwärme-Kunden (außer für Unternehmen) für das Grundkontingent eine kWh-Obergrenze eingeführt werden, um Verbräuche, die über reguläre Gasbedarfe von weiten Teilen der Bevölkerung hinaus gehen, nicht zu subventionieren. Die Preisfixierung sollte hier bis zu einer Grenze von maximal 25.000 kWh Gasverbrauch (bzw. entsprechendem Wärmeverbrauch) gelten.

Zu § 18 Höchstgrenzen

Unternehmen oder verbundene Unternehmen sollen ihren Lieferanten umfangreiche Informationen über Ansprüche und **erhaltene Entlastungssummen** informieren. Sie sollen dann als Basis zur Ermittlung der Höchstgrenzen dienen. Dabei können diese **Informationen durch die Lieferanten gar nicht validiert** werden, da der Bezug zu einem Letztverbraucher in den Systemen nicht nachvollzogen werden kann.

Zudem ist nicht ersichtlich unter welchen Voraussetzungen sollen § 18 Abs. (1), Satz 1, Nummer 2 lit a) oder lit b) zur Anwendung kommen. Unklarheit resultiert dabei auch bei § 18 Abs (1) Satz 3, Ziffer 1, ob die für verbundene Unternehmen gemeinsam anzusetzende Höchstgrenze eine Höchstgrenze für alle verbundenen Unternehmen zusammen darstellt oder die Höchstgrenze für jedes verbundene Unternehmen gilt.

Die Mitteilung der zur Bestimmung der Höchstgrenzen erforderlichen Informationen sollte **daher zunächst ausschließlich gegenüber einer Prüfbehörde erfolgen**. Die Prüfbehörde prüft die Angaben entsprechend und teilt dem Lieferanten die festgestellte Höchstgrenze mit.

Zu § 25 Lieferantenwechsel

Letztverbraucher sollen laut Gesetzesentwurf einem neuen Lieferanten im Falle eines Lieferantenwechsels die Abrechnung des ursprünglichen Lieferanten in Kopie übermitteln, um zu zeigen welcher Entlastungsbetrag ihnen zusteht. Diese **Vorgabe ist operativ nicht abbildbar**. Letztverbrauchern liegen bei Wechsel die Schlussrechnung in der Regel gar nicht vor. Damit wäre eine digitale Übermittlung der Entlastungsbeträge gar nicht möglich und müsste stattdessen auf dem Postweg erfolgen. Diese Prozesse müssten bei Lieferanten erst mit sehr hohem manuellem Aufwand eingerichtet werden.

Im Ergebnis trägt die Vorgabe dazu bei, dass ein Lieferantenwechsel zusätzlich mit administrativen Vorgaben verkompliziert wird. Dabei sind bereits die wirtschaftlichen Anreize durch die Einführung einer Erdgas- und Wärmepreisbremse gering. Der bne empfiehlt daher, den § 25 **ersatzlos zu streichen**.

Zu § 27 Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen und Wohnungseigentumsge-meinschaften

Laut Gesetzesbegründung sollen die Entlastungen **einkommen- oder Körperschaftsteuerpflichtig** für diejenigen sein, die wegen ihrer Einkommenshöhe den Solidaritätszuschlag auf Einkommen- oder Körperschaftsteuer entrichten. Aus dem Gesetzentwurf geht allerdings kein Verfahren hervor, wie eine steuerliche Berücksichtigung der Entlastungen erfolgen soll. Hier muss **Klarheit geschaffen werden** und vermieden werden, dass Lieferanten fiskalische Aufgaben übergeholfen werden, für die sie gar nicht zuständig sind.

Zu § 28 Missbrauchsverbot

Im Referentenentwurf wird auch ein Missbrauchsverbot formuliert, mit dem eine überzogene Preiserhöhung seitens der Lieferanten verhindert werden soll. Hier sind allerdings wichtige Kostenbestandteile nicht berücksichtigt. Zum einen verursacht das Gesetz erhebliche zusätzliche Aufwände auf Seiten der Lieferanten, die diese laut Entwurf nicht als Kosten ansetzen können. Zum anderen wird der Grundpreis auf den Vergangenheitswert festgelegt. Hier muss beachtet werden, dass der Grundpreis, ebenso wie der Arbeitspreis, Teil der Gesamtkalkulation eines Lieferanten ist. Wird eine Erhöhung eines Grundpreises untersagt, muss im Gegenzug eine Anhebung der Arbeitspreise möglich bleiben, um gestiegenen Kosten der Lieferanten, auch z.B. aufgrund gestiegener Liquiditätserfordernisse und gestiegener Fremdkapitalzinsen decken zu können.

Zu § 34 Antragsverfahren für den Vorauszahlungsanspruch

Antragsteller haben laut Gesetzentwurf keine Möglichkeit, sich über den Stand des Antragsverfahrens durch den Beauftragen zu informieren. Denn aus dem Gesetz ergibt sich nicht, dass der Beauftragte die Antragsteller informieren muss, wenn der Antrag weitergereicht wurde. **Antragstellern sollten daher ein Recht auf Auskunft** zum Stand des Verfahrens durch den Beauftragten eingeräumt werden.

Zu § 39 Evaluierung

Das Bundeswirtschaftsministerium soll das EWPPBG bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 Gesetz evaluieren. Die Evaluierungsfrist ist aus Sicht des bne überzogen lang. Ein derart starker Eingriff in den Markt muss unbedingt zeitnah evaluiert werden, um dauerhafte negative Effekte auf Innovation und Wettbewerb zu minieren.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne ist die schlagkräftige Interessenvertretung für die wettbewerbliche neue Energiewirtschaft. Im Unterschied zu Anbietern mit verbundenem Netz sind unsere Mitglieder frei von Monopolinteressen. Sie kämpfen für Wettbewerb, Vielfalt und Fairness im Energiemarkt.